

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Emitec-Gesellschaften in Deutschland

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

1 Allgemeines

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende oder diese lediglich ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir insgesamt nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis anderer oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: "Vertragsgegenstand") annehmen oder diese bezahlen.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2 Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Einkaufs. Ziffer 2.1, Satz 2 bleibt unberührt.
- 2.3 Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen - einschließlich dieser Schriftformklausel - sowie Nebenabreden jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung des Einkaufs.
- 2.4 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.5 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 5 Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

3 Lieferung

- 3.1 Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 3.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang des Vertragsgegenstands bei uns bzw. die erfolgreiche Erbringung der Leistung.
- 3.3 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.
- 3.4 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an einer termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere Einkaufsabteilung schriftlich zu benachrichtigen.

- 3.5 Werden Termine oder Fristen aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, ohne Nachweis eines entsprechenden Schadens Konventionalstrafe in Höhe von max. 5 % des gesamten Auftragswertes zu verlangen. Soweit im Einzelfall nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde, werden für jeden Arbeitstag der Verzögerung 0,3 % des Auftragswertes als Vertragsstrafe fällig. Als Arbeitstag im Sinne dieser Regelung gelten Montag - Freitag.

Unseren Konventionalstrafenanspruch können wir bis zur Zahlung der Schlussrechnung geltend machen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens behalten wir uns vor.

- 3.6 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- 3.7 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
- 3.8 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind - vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises - die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 3.9 An Software, die zum Produktlieferungsbereich gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) das uneingeschränkt übertragbare und sublizensierbare Recht zur Nutzung für alle bekannten und unbekanntenen Nutzungsarten ohne zeitliche, räumliche und inhaltliche Beschränkung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Sicherungskopien in einer gemäß der bestimmungsgemäßen Benutzung der Software üblichen Anzahl erstellen.

4 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

5 Versandanzeige und Rechnung

Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten. Sie darf nicht den Sendungen beifügt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren die von uns verwendete Bestellnummer anzugeben.

6 Preisstellung und Gefahrübergang

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise „geliefert verzollt“ gem. Ziffer 15 dieser Einkaufsbedingungen (DDP gemäß Incoterms 2010), einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Bei Vertragsgegenständen, die mit Aufbauleistungen verbunden sind, geht die Gefahr mit Abnahme auf uns über.

7 Zahlungsbedingungen

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Zahlungsverzug tritt 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung sowie Eingang bzw. Erbringung des Vertragsgegenstandes ein. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Wir verfügen über eine eigene Transportversicherung. Berechnet der Lieferant uns insoweit Beträge, werden wir diese vom Rechnungsbetrag abziehen.

8 Mängelansprüche und Rückgriff

8.1 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt, bei offenen Mängel erfolgt die Rüge spätestens zwei Wochen nach Annahme. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8.2 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Dem Lieferant steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

8.3 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns nach vorhergehender Setzung einer angemessenen, in dringenden Fällen insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden kurzen Frist, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Sachmängelansprüche verjähren in 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrübergang).

8.4 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich der Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren.

8.5 Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

8.6 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder bei einer schuldhaften mangelhaften Lieferung Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle oder sonstige Kosten, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

8.7 Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere

Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.

8.8 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.

8.9 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9 Produkthaftung und Rückruf

Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist und der Lieferant unmittelbar selbst haften würde. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10 Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf unserem Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweilig gültigen Betriebsordnung zu beachten.

11 Produkt- und Umweltvorschriften

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, mit Annahme unserer Bestellung alle einschlägigen Produkt- und Umweltvorschriften, die innerhalb des EU-Binnenmarktes Anwendung finden, in ihrer jeweilig aktuellen Version einzuhalten.

11.2 Gemäß Ziffer 11.1 sind hier im Hinblick für auf den bestellten Vertragsgegenstand zum Einsatz kommende Produkte insbesondere die folgenden Gesetze und Verordnungen zu berücksichtigen: Chemikaliengesetz mit Rechtsverordnungen, Wasserhaushaltsgesetz, Betriebssicherheitsverordnung sowie REACH-Verordnung, CLP-Verordnung und sonstige Gefahrgutverordnungen.

11.3 Sofern bei dem bestellten Vertragsgegenstand zu Verwendung kommende Stoffe EG-Sicherheitsdatenblätter existieren oder vorgeschrieben sind, sind uns diese unaufgefordert, unverzüglich nach Vertragsabschluss in aktueller Fassung zuzusenden.

12 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge

12.1 Der Lieferant kann Rechte aus verlängertem oder erweitertem Eigentumsvorbehalt gegenüber uns nur dann geltend machen, wenn ausdrücklich schriftlicher Eigentumsvorbehalt vereinbart wurde.

12.2 Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile

hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

- 12.3 An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

13 Schutzrechte

- 13.1 Der Lieferant haftet dafür, dass der gelieferte Vertragsgegenstand frei von Rechten Dritter, insbesondere Patent-, Warenzeichen, Gebrauchsmusterschutzrechten oder ähnlichen Rechten sind. Er haftet dafür, dass der von ihm gelieferte Vertragsgegenstand keine in- oder ausländischen Schutzrechte verletzt.
- 13.2 Erfährt der Lieferant von einem Recht eines Dritten im Sinne der Ziffer 13.1, macht er uns unverzüglich Mitteilung.
- 13.3 Der Lieferant verpflichtet sich, uns und unsere Abnehmer von jeglichem Schaden freizustellen, der aus einer Verletzung von Schutzrechten Dritter resultiert, wenn im Heimatland des Lieferanten der Bundesrepublik Deutschland, vom europäischen Patentamt, in einem anderen europäischen Land oder den USA veröffentlicht worden sind.
- 13.4 Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere uns entstehende Verfahrenskosten aus Prozessen zu ersetzen, die aus Verletzungen von Rechten Dritter resultieren.

14 Unterlagen und Geheimhaltung

- 14.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen - außer für Lieferungen an uns - nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- 14.2 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind,

dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

15 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an dem der Vertragsgegenstand auftragsgemäß zu liefern ist.

16 Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 16.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 16.2 Ist der Lieferant Kaufmann, so ist Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, der Sitz der Emitec Gesellschaft für Emissionstechnologie mbH in 53797 Lohmar. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.
- 16.3 Wir behalten uns das Recht vor, Geschäfte über Kreditversicherungen abzusichern und dem Versicherungsgeber die erforderlichen Daten des Lieferanten zu übermitteln.
- 16.4 Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Begriffsbestimmungen der Incoterms 2010, einschließlich aller etwaigen Nachträge.
- 16.5 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).